

# Verschmelzungsbericht

(gemäß § 8 UmwG)

über die Verschmelzung der

Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG  
mit Sitz in Kassel

mit dem

Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG  
mit Sitz in Kassel

## A. Einleitung

Der Vorstand der  
Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG

– nachstehend auch „**übertragende Genossenschaft**“ genannt —

und der Vorstand des  
Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG

– nachstehend auch „**übernehmende Genossenschaft**“ genannt -

haben den Entwurf des Verschmelzungsvertrages über die Verschmelzung der beiden Genossenschaften aufgestellt. Der Entwurf wurde mit den Aufsichtsräten beider Genossenschaften besprochen. Dem Inhalt wird voll umfänglich zugestimmt.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages soll der ordentlichen Generalversammlung der übertragenden Genossenschaft am 27.05.2025 und der ordentlichen Generalversammlung der übernehmenden Genossenschaft am 21.05.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Unterrichtung der Mitglieder beider Genossenschaften und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen erstatten die Vorstände beider Genossenschaften nach § 8 UmwG den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht:

### I. **Übertragende Genossenschaft**

#### 1. **Ausgangslage**

Die übertragende Genossenschaft wurde ursprünglich im Jahr 1946 als Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft am Reichsbahn-Ausbesserungsweg Kassel eGmbH gegründet. Sie hat ihren Sitz seither unverändert in Kassel und firmiert aktuell unter Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG

Die übertragende Genossenschaft gilt als „Eisenbahner – Genossenschaft“ und ist eine „betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“. Dies resultiert aus überlassenen Erbbaugrundstücken des Bundeseisenbahnvermögens. Auf diesen Grundstücken hat die Deutsche Bahn ein Belegungsrecht für die auf den Erbbaugrundstücken befindlichen Wohnungen. Die Erbbauverträge haben Laufzeiten von 85 bis 99 Jahre.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke mit Erbbaurechten belegt:

Kassel / Wolfhagerstraße 222/224/228/230 – 2420 qm –  
24 Wohnungen – 4 Häuser – Erbbauvertrag bis 2034

Kassel / Holunderstraße 16/16a – 1596 qm –  
12 Wohnungen – 2 Häuser – Erbbauvertrag bis 2057

Kassel / Holunderstraße 23/25 – 1659 qm –  
12 Wohnungen - 2 Häuser – Erbbauvertrag bis 2060

Fuldata / Baderstraße 2/4/6/8 – 6469 qm –  
24 Wohnungen - 4 Häuser – Erbbauvertrag bis 2063

Für diese Grundstücke ist ein Vorkaufsrecht vereinbart, welches 60 Monate vor Fälligkeit angemeldet werden muss.

Wird das Grundstück nicht erworben, fällt es zurück an das Bundeseisenbahnvermögen, bzw. kann durch Ausschreibung höchstbietend veräußert werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen hat mit Schreiben vom 23.01.2025 schriftlich die Zustimmung zur Übertragung der Erbbaurechte auf die neue Genossenschaft im Falle einer Fusion erteilt.

Die Vereinbarungen in den Erbbauverträgen bleiben nach der Verschmelzung unberührt, lediglich der Status als „betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“ entfällt für die vereinigte Genossenschaft.

## **2. Beteiligungen**

Die übertragende Genossenschaft ist an keinen Gesellschaften wesentlich beteiligt.

## **3. Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sind geordnet. Die Genossenschaft verfügt über eine überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung (78,54%). Die Bilanz 2024 schließt aufgrund höherer Instandhaltungen mit einem Fehlbetrag. Durch Inanspruchnahme der freien Rücklage wurde dennoch ein positiver Bilanzgewinn ausgewiesen. Die Ertragslage in den Vorjahren war gut. Einzelheiten können dem Geschäftsbericht sowie dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024, sowie den Geschäftsberichten der Vorjahre (2023 und 2022) entnommen werden. Diese werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

## **4. Schlussbilanz zum 31.12.2024**

Zwischen dem Stichtag der Aufstellung der Schlussbilanz und dem Tag der Erstellung dieses Verschmelzungsberichts haben sich keine wesentlichen Veränderungen in den Wertansätzen und den Vermögensverhältnissen ergeben, so dass die Schlussbilanz ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der übertragenden Genossenschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts gibt.

Das Rechnungswesen der Genossenschaft wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen gerecht.

## **II. Übernehmende Genossenschaft**

### **1. Ausgangslage**

Die übernehmende Genossenschaft wurde ursprünglich im Jahr 1894 als Spar- und Bauverein eG zu Kassel gegründet. Sie firmiert nach Verschmelzung mit dem Bauverein für Volkseigenheime eG sowie der Wiederaufbau Gemeinnützige Genossenschaft aktuell als Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG mit Sitz in Kassel und betreut 132 eigene Liegenschaften mit 815 Wohnungen im Stadtgebiet in Kassel.

## **2. Beteiligungen**

Die übernehmende Genossenschaft ist an keinen Gesellschaften wesentlich beteiligt.

## **3. Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sind geordnet. Sie verfügt über eine durchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Die Ertragslage im letzten Geschäftsjahr war ebenso wie in den Vorjahren gut. Einzelheiten können dem Geschäftsbericht der Genossenschaft sowie dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und dem der Vorjahre (2023 und 2022) entnommen werden. Diese werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

## **4. Schlussbilanz zum 31.12.2024**

Zwischen dem Stichtag der Aufstellung der Schlussbilanz und dem Tag der Erstellung dieses Verschmelzungsberichts haben sich keine wesentlichen Veränderungen in den Wertansätzen und den Vermögensverhältnissen ergeben, so dass die Schlussbilanz ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der übertragenden Genossenschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts gibt.

Das Rechnungswesen der Genossenschaft wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen gerecht.

## **III. Gründe für eine Verschmelzung**

Die Rahmenbedingungen wohnungswirtschaftlichen Handels verschärfen sich zusehends. Gesetzliche Regelungen, Umsetzung der Energiewende, verändertes Nachfrageverhalten, Umweltdynamik, Reduzierung öffentlicher Mittel, demographische Entwicklung, um nur einige Beispiele zu nennen, erfordern frühzeitig eine veränderte Ausrichtung genossenschaftlich organisierter Wohnungsbaununternehmen.

Besonderen Herausforderungen hierzu sind insbesondere Wohnungsbaugenossenschaften ausgesetzt, die aufgrund ihrer Größenstruktur engen personellen-, organisatorischen und finanziellen Grenzen gesetzt sind, um dem satzungsbestimmten Förderauftrag ihrer Mitglieder nachhaltig zu erfüllen.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Behauptung am Wohnungsmarkt als Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Schaffung eines positiven Mitgliederwertes, gilt auch für unsere regional und lokal tätigen Genossenschaften, Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG und Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG ohne ihre traditionsverbundenen Unternehmensidentitäten aufgeben zu müssen.

Mit der Verschmelzung beider Genossenschaften können schon frühzeitig zukunftsgerichtete Problemfelder der Umsetzung der Energiewende und des voranschreitenden demographischen Wandels einhergehend mit rückläufigen Bevölkerungsentwicklungen begegnet werden, insbesondere durch:

- Rentablere Betriebsgrößen
- Sicherstellung einer qualifizierten Personalstruktur und -stärke
- Erhöhung der Attraktivität für zukünftige Vorstandsmitglieder
- Verbesserung der regionalen Marktposition
- Verbesserung der internen Finanzierungsstruktur
- Optimierung von Verwaltungs- und Kostenpotenzialen
- Stärkung der Wettbewerbspositionen

#### **IV. Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung**

##### **1. Vorbemerkungen**

Wirtschaftlicher Erfolg eines Unternehmens ist in einer mittelständisch geprägten Region nur durch dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft möglich. Den steigenden Bedürfnissen der Mitglieder, verstärktem Wettbewerb und erheblich verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen können auf Dauer nur durch größere Unternehmenseinheiten Rechnung getragen werden. Der Zusammenschluss erfolgt für beide Genossenschaften vorausschauend und in Verantwortung seiner Mitglieder.

Die gemeinsame Genossenschaft wurzelt bei regionaler Einbindung unverändert in der Verbundenheit ihrer angestammten Geschäftsgebiete.

Die individuelle Betreuung der Mitglieder und ihre wirtschaftliche Förderung aus einer leistungsstarken Stellung am Markt heraus ist und bleibt Leitlinie und Zielsetzung dieser Genossenschaft.

Der Zusammenschluss ist somit eine Entscheidung im Sinn der im Genossenschaftsgesetz verankerten Pflicht, die bestmögliche Förderung der Mitglieder auf Dauer sicherzustellen.

## 2. Eckdaten der neuen Genossenschaft

Ein Zusammenschluss der übertragenden Genossenschaft (Bilanzsumme 2,19 Mio. €) und der übernehmenden Genossenschaft (Bilanzsumme 27,33 Mio. €) führt zu einer leistungsstärkeren Genossenschaft.

Ein Vergleich beider zeigt, dass es sich hierbei um zwei Genossenschaften mit ähnlichen Mieter- und Geschäftsstrukturen handelt. Eine Gegenüberstellung beider Genossenschaften ergibt sich aus nachstehender Abbildung:

			Stand: 31.12.2024
	übertragende Genossenschaft	übernehmende Genossenschaft	Gesamt
<b>Gesellschaftrechtliche Eckdaten</b>			
Anzahl der Mitglieder	294	1209	1503
Höhe des Geschäftsanteils (EURO)	160	200	200
Geschäftsguthaben (EURO)	213.760	1.478.782	1.692.542
Anzahl der Geschäftsanteile (Stck.)	1336	7019	8355
<b>Wirtschaftliche Eckdaten</b>			
Bilanzsumme (EURO)	2.185.735,82	27.334.627,64	29.520.363,46
Gesamt Eigenkapital (EURO)	1.716.496,28	18.342.275,34	20.058.771,62
Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2024 (EURO)	-76.084,00	629.672,67	553.588,67

## B. Ablauf und Erläuterung

### 1. Allgemeine Anmerkungen

Der Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Generalversammlung abgegeben Stimmen (§ 84 UmwG), sofern die Satzung der jeweiligen Genossenschaft nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Entsprechende Regelungen sind in den Satzungen der beiden Genossenschaften nicht enthalten.

Der Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 UmwG),

Die Verschmelzung ist sowohl bei dem für die übertragende Genossenschaft als auch bei dem für die übernehmende Genossenschaft zuständigen Genossenschaftsregister anzumelden (§ 16 UmwG). Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft wirksam (§ 20 UmwG).

### 2. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen

#### § 1 Zielsetzung

Im Verschmelzungsvertrag wird die Vereinbarkeit der beabsichtigten Verschmelzung mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag nach § 1 GenG festgestellt.

#### § 2 Gesamtrechtsnachfolge (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Der Verschmelzungsvertrag beinhaltet die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG notwendige Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft als Ganzes auf die übernehmende Genossenschaft (Gesamtrechtsnachfolge), unter Ausschluss der Liquidation, gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser für jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft.

Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der übertragenden Genossenschaft auf die übernehmende Genossenschaft über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

### **§ 3 Name der Genossenschaft**

Der neue Name der Genossenschaft wird von der übernehmenden Genossenschaft übernommen. Der neue Name lautet:  
Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5 Abs.1 Nr.3, 80 Abs.1 Satz 1 Nr.2 UmwG)**

Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der übernehmenden Genossenschaft. Die aktuelle Fassung der Satzung kann eingesehen werden.

Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Einzahlungspflichten:

Der Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG die Mitgliedschaft im Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG mit allen Rechten und Pflichten.

Die Mitgliedschaften werden kostenfrei und mit Gewinnbezugsberechtigung ab dem 01.01.2025 gewährt.

Der Geschäftsanteil beträgt bei dem Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG 200,00 € und der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG als übertragende Genossenschaft aktuell 160,00 €. Nach der durchgeführten Verschmelzung beträgt die Höhe eines Geschäftsanteils bei der verschmolzenen Genossenschaft 200,00 €.

Die Parteien sind sich einig, dass die durch die Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG erbrachten Pflichteinzahlungen nach der Verschmelzung entsprechend der Regelung des § 17 der Satzung des Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG von 160,00 € auf 200,00 € anzupassen sind.

Jedes Mitglied der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG wird mit mindestens einem Geschäftsanteil (mitgliedschaftsbegründender Pflichtteil) und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei dem Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG als voll bzw. für einen weiteren als teilweise eingezahlt anzusehen sind.

Die Anzahl der nutzungsbezogenen und weiteren Anteile ist in § 17 der Satzung der übernehmenden Genossenschaft geregelt.

Gemäß Satzung der übernehmenden Genossenschaft richtet sich die erforderliche Anzahl der nutzungsbezogenen Pflichtanteile für eine Genossenschaftswohnung nach der Anzahl der Zimmer:

1-Zimmerwohnung = 2 Geschäftsanteile à 200,00 €,  
2-Zimmerwohnung = 3 Geschäftsanteile à 200,00 €  
usw.

Eine Verpflichtung zur sofortigen Aufzahlung besteht nicht. Das Mitglied bleibt aber entsprechend berechtigt. Sofern die Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG keine anderslautende Weisung erteilen oder freiwillig aufzahlen, werden künftige Dividendenzahlungen vorrangig zur Aufzahlung der Pflichtanteile bzw. zur Aufzahlung nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile verwendet.

Übersteigt das Geschäftsguthaben, welches das Mitglied bei der übertragenden Genossenschaft hat, den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen es bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, so ist der übersteigende Betrag an das Mitglied gem. § 87 Abs. 2 UmwG auf Wunsch auszuführen. Die Auszahlung erfolgt für diesen Fall gem. § 87 Abs. 2 UmwG nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft nach § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist.

### **§ 5 Anteil am Bilanzgewinn (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)**

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG nehmen ab dem 01.01.2025 am Bilanzgewinn der übernehmenden Genossenschaft teil, soweit die Mitgliederversammlung der neuen Genossenschaft einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

Für die Feststellung des Geschäftsguthabens, welches das Mitglied bei der übertragenden Genossenschaft hat, ist der Zeitpunkt 31.12.2024 maßgebend.

Die Angaben zu der Mitgliedschaft im Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG ergeben sich aus dem aus der Satzung des Bauverein 1894 Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG.

### **§ 6 Nachschusspflicht**

Die Mitglieder haben gem. § 19 der Satzung des Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG im Falle der Insolvenz Nachschüsse in Höhe der Haftsumme zur Insolvenzmasse zu leisten.  
Die Haftsumme beträgt 200,00 €.

### **§ 7 Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) und Schlussbilanz (§ 80 Abs. 2 UmwG)**

Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. in Frankfurt am Main versehene Bilanz der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG zum 31.12.2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Parteien erklären, die Schlussbilanz zum 31.12.2024 gegen sich geltend zu lassen und Einwendungen aus zu geringer oder zu hoher Bewertung des Vermögens nicht zu erheben.

Die Übernahme des Vermögens der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024.

Ferner versichern sich die beteiligten Genossenschaften gegenseitig, dass sie seit dem Zeitpunkt ihres letzten Bilanzstichtags keine neuen Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des bisher bei der jeweiligen Genossenschaft gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, eingegangen sind, ohne diese dem jeweils anderen offen gelegt zu haben. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen bis zum Übergang des Vermögens auf die übernehmende Genossenschaft vorzunehmen.

Vom 01.01.2025 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG als für Rechnung des Bauverein 1894 Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG vorgenommen. Hierzu gehören auch die zwischen dem Stichtag der Schlussbilanz und dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingetretenen Veränderungen bei dem Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft (z. B. aufgrund von Beitritten, Neuzeichnungen und Einzahlungen auf Geschäftsguthaben, Zuschreibungen, Abschreibungen etc.).

## **§ 8 Übernahme von Verträgen / Beteiligungen sowie Sonderrechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

Die übernehmende Genossenschaft gewährt einzelnen Mitgliedern im Rahmen der Verschmelzung keine Sonderrechte oder besonderen Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG) Der Vertrag stellt klar, dass besondere Vorteile für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates oder sonstige Organmitglieder der beteiligten Genossenschaften sowie für Abschluss - oder Verschmelzungsprüfer nicht gewährt werden.

## **§ 9 und § 10 Vorstand und Aufsichtsrat**

Zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung wird Folgendes vereinbart:

Das bisherige hauptamtliche Vorstandsmitglied der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG, Herr Matthias Quaß, wird in den Vorstand der neuen Genossenschaft bestellt. Die vertraglichen Regelungen sind mit der Bestellung an die des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes des Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG, Herrn Sven Hansen, entsprechend anzugleichen. Die Übernahme der vertraglichen Regelungen sowie die Bestellung gelten bis zum Ende der Amtszeit am 31.12.2028.

Die Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitgliedes des Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG, Herr Sven Hansen, endet am 30.05.2026.

Das nebenamtliche Vorstandsmitglied der Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG, Herr Dr. Michael Raschbichler, scheidet zum 31.12.2025 als Vorstandsmitglied aus.

Das nebenamtliche Vorstandsmitglied des Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG, Frau Dagmar Meyer, scheidet zum 31.12.2025 als Vorstandsmitglied aus.

Die Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche werden vom Vorstand der neuen Genossenschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung wird vereinbart, dass die übertragende Genossenschaft zwei Vertreter/-innen des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat der neuen Genossenschaft stellt. Der künftige Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Das Amt im neuen Aufsichtsrat endet mit Ablauf der aktuellen Amtszeit. Wahl bzw. Wiederwahl kann gem. § 24 Abs. 1 der Satzung des Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG nur vor Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.

### C. Schlussbemerkung

Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften sind in ihren Sitzungen am 11. Februar 2025, 8. April 2024 und am 2. April 2025 nach eingehenden Beratungen und Prüfungen zu der Überzeugung gelangt, dass sich die beiden Genossenschaften im Interesse des Erhalts einer dauerhaft leistungsfähigen Genossenschaft für ihre Mitglieder in und für die Region mit der beabsichtigten Verschmelzung bestmöglich für die Zukunft aufstellen und die Verschmelzung daher den Interessen der beteiligten Genossenschaften sowie ihrer Mitglieder, Mieter und Mitarbeitern am besten entspricht. Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der beiden Genossenschaften haben daher dem vorgelegten Entwurf des Verschmelzungsvertrages ihre Zustimmung erteilt.

Kassel ,den 16.04.2025 Kassel ,den 16.04.2025  
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

**Bauverein 1894 zu Kassel**  
Wohnungsbau-Genossenschaft eG  
Untere Königsstraße 103  
34117 Kassel  
[www.bauverein1894.de](http://www.bauverein1894.de)

**Wohnungsbau-Genossenschaft 1946**  
Kassel eG  
Holunderstraße 10 - 34128 Kassel  
Tel.: 0561 882257 / [info@wbg-kassel.de](mailto:info@wbg-kassel.de)

(übernehmende Genossenschaft)

(übertragende Genossenschaft)

Der Vorstand



Der Vorstand

